

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der wegscheider office solution gmbh („wega-scheider-os“) für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen „wega-scheider-os“ und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Dienstleistungen ergänzen die AGB-Allgemein, die neben den AGB-Dienstleistung Vertragsbestandteil sind.

II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von „wega-scheider-os“

„wega-scheider-os“ erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der kundenindividuellen Anpassung von Softwareprogrammen. Die im Einzelfall von „wega-scheider-os“ zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgehalten. Die AGB-Beratung finden insbesondere bei folgenden Leistungen von „wega-scheider-os“ Anwendung:

- Ermittlung der konkreten Software-Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung;
- Planung und Entwicklung eines Konzeptes zur Realisierung der Einführung von Softwareprogrammen;
- Projektunterstützung und -beratung während der Einführung der Softwareprogramme;
- Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen Softwareprogramme im Unternehmen des Kunden;
- Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten Softwareprogramme;
- Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft von Softwareprogrammen;
- Beratung bei der Anpassung und Erweiterung der Softwareprogramme;
- Schulung und Training der Endanwender bzw. der Mitarbeiter des Kunden (z.B. Standardschulungen, Workshops) für die optimierte Nutzung der Softwareprogramme
- Entwicklung und Anpassung von Software und Daten

III. Umfang und Erbringung der Leistungen

(1) Arbeitszeit und Arbeitsort bestimmt „wega-scheider-os“. Dabei werden die Belange des Kunden berücksichtigt.

(2) Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise stimmt „wega-scheider-os“ mit dem Kunden ab. Das gilt auch für Erfüllungsgehilfen und andere Personen, die der Kunde bzw. „wega-scheider-os“ für die Vertragserfüllung einsetzt.

(3) Soweit „wega-scheider-os“ für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. „wega-scheider-os“ und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben „wega-scheider-os“ hierbei übernimmt. Ggf. ergibt sich der Umfang der Vertragsleistungen aus einem durch „wega-scheider-os“ in Absprache mit dem Kunden erstellten Pflichtenheft.

(4) „wega-scheider-os“ hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. „wega-scheider-os“ entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

(5) Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweilige Ansprechpartner des Kunden ist „wega-scheider-os“ vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.

(6) Wenn „wega-scheider-os“ den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der Softwareprogramme im Auftrag und nach Vorgabe des Kunden unterstützt, schuldet „wega-scheider-os“ die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(7) „wega-scheider-os“ erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen während der normalen Arbeitszeit, außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr. Zusätzliche Leistungen außerhalb dieser Zeit sind aufgrund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

IV. Vergütung, Rechnungsstellung

(1) Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet, wobei sich die Höhe jeweils aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preisliste von „wega-scheider-os“ ergibt. Die angegebenen Preise verstehen sich bei Schulungen pro Schultag und bei sonstigen Beratungsleistungen als Tagessatz (8 Stunden). Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von „wega-scheider-os“ selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter außerhalb des Hauses des Kunden, z.B. am Firmensitz von „wega-scheider-os“.

(2) Getrennt vom Kunden zu erstatten sind von „wega-scheider-os“ nachgewiesene Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen einschließlich Übernachtung, soweit Leistung vor Ort vereinbart wurde. Die Preise dafür ergeben sich aus der Preisliste von „wega-scheider-os“ bzw. aus dem Angebot.

(3) Soweit im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben ist, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. „wega-scheider-os“ wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwandes benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwandes wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

(4) „wega-scheider-os“ behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Beratungs- und Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten, wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung, wird „wega-scheider-os“ die Leistungen jeweils nach der Erbringung in Rechnung stellen.

(5) Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann „wega-scheider-os“ diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

V. Mängelhaftung/ Abnahme

(1) Werden von „wega-scheider-os“ reine Beratungsleistungen geschuldet und obliegt es allein dem Kunden, die Anwenderentscheidung selbst vorzubereiten und/oder ein System einzuführen, so haftet „wega-scheider-os“ für Richtigkeit und Eignung der Leistungen

(2) Entspricht die Leistung von „wega-scheider-os“ der (ggf. im Pflichtenheft) vereinbarten, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Der Kunde hat durch angemessene Funktionstests praxisnah zu prüfen, ob die Software die im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme oder Teilabnahme vom Kunden nicht verweigert werden.

(3) „wega-scheider-os“ unterstützt den Kunden bei der Testdurchführung, soweit erforderlich bzw. vereinbart. Nach erfolgreicher Beendigung der Funktionsprüfung, spätestens aber 7 Tage nach Inbetriebnahme, gilt die Software als abgenommen. Die Testphase dauert maximal 8 Wochen.

(4) Werden während der Funktionstests Abweichungen von den Anforderungen an die Software festgestellt, werden diese Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel „wega-scheider-os“ unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen und dabei auch anzugeben, und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(6) „wega-scheider-os“ wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei „wega-scheider-os“. Das Recht von „wega-scheider-os“, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist „wega-scheider-os“ berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(7) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde „wega-scheider-os“ eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist

und soweit „wegscheider-os“ die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und ggf., wenn „wegscheider-os“ ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Vertragssoftware. Das Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

(8) „wegscheider-os“ übernimmt keine Gewähr für Mängel der Software, die auf unvollständigen oder falschen Angaben im Pflichtenheft beruhen.

(9) „wegscheider-os“ ist nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wenn Fehler der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die Software wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Übergabe der Software vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(10) „wegscheider-os“ haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Vertragssoftware befindlichen Daten der Hersteller bzw. des Kunden und der daraus resultierenden möglichen Fehler.

(11) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Vertragssoftware beruht, ist „wegscheider-os“ berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer derzeit aktuellen Preisliste gegenüber dem Kunden zu berechnen.

(12) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist „wegscheider-os“ berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist, berechnet.

(13) Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Gefahrübergang.

VI. Mitwirkungspflichten beim Kunden

(1) Der Kunde wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von „wegscheider-os“ geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.

(2) Der Kunde wird „wegscheider-os“ bei Bedarf alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern von „wegscheider-os“ jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

(3) Der Kunde unterstützt „wegscheider-os“ umfassend und unentgeltlich, in dem er z.B. die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft. Insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen und Tests mitwirkt. Er gewährt „wegscheider-os“, bzw. dessen Mitarbeitern Zugang zur Hard- und Software und ermöglicht Zugang zur Software mittels Datenfernübertragung, soweit dem nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

(4) Soweit „wegscheider-os“ im Rahmen der Beratung zu Testzwecken beim Kunden Software installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Softwareumgebung zu sorgen. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen dieser Softwareprogramme unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. „wegscheider-os“ haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

(5) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist „wegscheider-os“ nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist „wegscheider-os“ berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

VII. Nutzungsrechte

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von „wegscheider-os“ für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. „wegscheider-os“ ist zur Eigennutzung und zur Nutzung für Zwecke der Programmpflege und –gewährleistung sowie zur Weiterentwicklung der schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse berechtigt.

Vorstehendes gilt insbesondere auch für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die „wegscheider-os“ im Rahmen der Erbringung der Leistungen für den Kunden erarbeitet.

(2) „wegscheider-os“ ist neben der Überlassung der Leistungen einschließlich etwaiger Benutzerdokumentation nicht zur Überlassung des entsprechenden Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation verpflichtet.

(3) Soweit „wegscheider-os“ Standardsoftware verwendet bzw. anpasst, bestimmen sich die Nutzungsrechte an dieser nach den Ziffern IV. und V. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „wegscheider-os“ für die Softwareüberlassung („AGB-Software“) bzw. nach den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten.

VIII. Schulungen beim Kunden, Standardschulungen

(1) „wegscheider-os“ kann Schulungsleistungen am Sitz des Kunden bzw. an einem vom Kunden benannten Ort erbringen. Der Kunde wird in diesem Fall auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass geeignete Räumlichkeiten und eine ausreichende Anzahl an Computern je Teilnehmer zu den schriftlich vereinbarten Schulungsterminen zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch, dass die zu schulende Software auf dem Computer installiert ist.

(2) Die Preise für die Schulungen schließen die erforderlichen Schulungsunterlagen mit ein. Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind vom Teilnehmer bzw. vom Kunden selbst zu tragen. Eine nur teilweise Teilnahme berechtigt nicht zur Minderung der Schulungsgebühr.

IX. Änderungen und Stornierung von Schulungsveranstaltungen, Sonstiges

(1) „wegscheider-os“ behält sich das Recht vor, bei den Schulungsveranstaltungen (Schulungen beim Kunden, Standardschulungen) einen Ersatzreferenten einzusetzen, den Inhalt der Schulung geringfügig zu ändern sowie ggf. Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen und ggf. aus organisatorischen oder sonstigen Gründen eine Schulungsveranstaltung ganz abzusagen. Im letzteren Fall werden bereits gezahlte Schulungsgebühren voll erstattet.

(2) Der Kunde hat „wegscheider-os“ unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn vereinbarte Schulungstermine nicht eingehalten werden können. „wegscheider-os“ hat das Recht, bei Stornierung eines Schulungstermins bis zwei Wochen vor Schulungsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Bei Stornierungen eines Schulungstermins bis zu einer Woche vor Schulungsbeginn werden 50 % der Schulungsgebühr, danach 70 % der Schulungsgebühr fällig, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer für die Schulung gestellt. Vorstehende Ausfallkostenpauschalen gelten nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist oder die Schulung gemäß Ziffer (1) durch „wegscheider-os“ abgesagt wurde.

(3) Zur Fristwahrung müssen Stornierungen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail bei „wegscheider-os“ eingehen.

(4) Jede Form der Vervielfältigung von an den Kunden übergebenen Schulungsunterlagen auf drucktechnischem oder elektronischem Weg – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von „wegscheider-os“.

X. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechende Anwendung.